

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4585 —

Entwurf eines Gesetzes gegen rechtswidrige Handlungen bei der **Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik** **in Deutsche Mark**

A. Problem

Bei der Umstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark sind in erheblichem Umfang Mißbrauchsfälle aufgetreten. Die Zuständigkeit zur Rücknahme rechtswidrig erfolgter Währungsumstellungen und zur Rückforderung rechtswidrig umgestellter Beträge obliegt nach geltendem Recht den Geldinstituten. Dies ist jedoch eine primär staatliche Aufgabe.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der vorsieht,

- die Zuständigkeit zur Rückforderung rechtswidrig umgestellter Guthaben dem Bundesamt für Finanzen zu übertragen,
- die Prüfbehörde Währungsumstellung in das Bundesamt für Finanzen einzugliedern und
- die betreffenden Kompetenzen des Bundesamtes für Finanzen zu erweitern.

Abweichend vom Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß insbesondere vor, den Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten bei bestimmten Tatbeständen von 1 000 DM auf 100 000 DM zu erhöhen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von etwa 5,4 Mio. DM bei einer Einsatzdauer von ca. fünf Jahren sowie mit Kosten für die Erweiterung des Prüfverfahrens von bis zu 10 Mio. DM belastet. Dem stehen jedoch erhebliche Forderungen zugunsten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung gegenüber. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark — Drucksache 12/4585 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Juni 1993

Der Finanzausschuß

Claus Jäger
Amtierender Vorsitzender

Dankward Buwitt
Berichterstatter

Gerhard Schüßler

Gunter Weißgerber

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes gegen rechtswidrige Handlungen
bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik
in Deutsche Mark

— Drucksache 12/4585 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes gegen rechtswidrige
Handlungen bei der Währungsumstellung
von Mark der Deutschen Demokratischen Republik
in Deutsche Mark**

**Entwurf eines Gesetzes gegen rechtswidrige
Handlungen bei der Währungsumstellung
von Mark der Deutschen Demokratischen Republik
in Deutsche Mark**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Artikel 1

**Gesetz zur Regelung der Folgen rechtswidriger
Handlungen bei der Währungsumstellung
von Mark der Deutschen Demokratischen Republik
in Deutsche Mark
(Währungsumstellungsfolgendengesetz — WUFG)**

**Gesetz zur Regelung der Folgen rechtswidriger
Handlungen bei der Währungsumstellung
von Mark der Deutschen Demokratischen Republik
in Deutsche Mark
(Währungsumstellungsfolgendengesetz — WUFG)**

§ 1

§ 1

(1) Die Prüfbehörde Währungsumstellung wird in
das Bundesamt für Finanzen eingegliedert, das ihre
Aufgaben und Befugnisse übernimmt. Das Bundes-
amt für Finanzen unterhält zur Erfüllung der Aufga-
ben aus diesem Gesetz eine Außenstelle in Berlin.

unverändert

(2) Die Zuständigkeit für Rücknahme- und Rückfor-
derungsverfahren geht auf das Bundesamt für Finan-
zen über. Dies gilt auch für Verfahren, die im Zeit-
punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig
sind.

§ 2

§ 2

(1) Soweit anlässlich der Währungsumstellung Mark
der Deutschen Demokratischen Republik rechtswid-
rig in Deutsche Mark umgestellt worden sind, hat das
Bundesamt für Finanzen die Umstellung zurückzu-
nehmen, einen neuen Umstellungsbescheid zu erlas-
sen und die rechtswidrig umgestellten Beträge in
voller Höhe zurückzufordern. Die Rücknahme wirkt
auf den Zeitpunkt der rechtswidrigen Umstellung
zurück. Stand dem Kontoinhaber das Guthaben nicht
zu oder wurde es durch Einzahlung von auf Mark der
Deutschen Demokratischen Republik lautenden
Banknoten oder Münzen begründet, die unter Verstoß
gegen die Devisenvorschriften der Deutschen Demo-
kratischen Republik in deren Gebiet eingeführt oder
erworben wurden, ist der Gesamtbetrag rechtswidrig
umgestellt worden.

(1) unverändert

Entwurf

(2) Stand das umgestellte Guthaben einem anderen als dem Kontoinhaber oder dem Verfügungsberechtigten zu, ist der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid auch gegen diesen anderen als weiteren Beteiligten zu richten. Den Beteiligten obliegt der Nachweis der den Anspruch auf Währungsumstellung begründenden Tatsachen. Sie haften für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch als Gesamtschuldner. Bei juristischen Personen haften auch deren handelnde Organe.

(3) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag den Rückgewähranspruch ganz oder zum Teil erlassen, wenn dessen Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unbillig ist die Geltendmachung insbesondere dann, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Rechtswidrigkeit der Umstellung *ohne Verschulden nicht kannte oder erkennen konnte* und die Geltendmachung zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem das Bundesamt für Finanzen von der Rechtswidrigkeit der den ursprünglichen Umstellungsbescheid begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch auf Rückgewähr rechtswidrig umgestellter Beträge einschließlich deren Verzinsung verjährt am 31. Dezember 2003. Die Geldinstitute sind verpflichtet, die Umstellungsanträge bis zu diesem Zeitpunkt im Original aufzubewahren.

§ 3

Die zurückzufordernden Beträge sind ab dem Zeitpunkt der rechtswidrigen Umstellung nach dem jeweils geltenden Zinssatz für Ausgleichsforderungen im Sinne der Anlage I Artikel 8 § 4 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 550) zu verzinsen.

§ 4

Die zurückzufordernden Beträge einschließlich der Zinsen sind an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zu zahlen.

§ 5

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Für alle Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Außenstelle des Bundesamtes für Finanzen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) ihren Sitz hat.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Stand das umgestellte Guthaben einem anderen als dem Kontoinhaber oder dem Verfügungsberechtigten zu, ist der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid auch gegen diesen anderen als weiteren Beteiligten zu richten. Den Beteiligten obliegt der Nachweis der den Anspruch auf Währungsumstellung begründenden Tatsachen. Sie haften für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch als Gesamtschuldner. Bei juristischen Personen haften auch deren handelnde Organe, **soweit diese die Umstände, die die Rechtswidrigkeit des Umstellungsbescheides begründet haben, gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.**

(3) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag den Rückgewähranspruch ganz oder zum Teil erlassen, wenn dessen Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unbillig ist die Geltendmachung insbesondere dann, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Rechtswidrigkeit der Umstellung **weder erkannt hat noch hätte erkennen können** und die Geltendmachung zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem das Bundesamt für Finanzen von der Rechtswidrigkeit der den ursprünglichen Umstellungsbescheid begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erlangt hat. **Fristen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen sind, bleiben unberührt.** Der Anspruch auf Rückgewähr rechtswidrig umgestellter Beträge einschließlich deren Verzinsung verjährt am 31. Dezember 2003. Die Geldinstitute sind verpflichtet, die Umstellungsanträge **sowie die Buchungsbelege aus dem Jahre 1990** bis zu diesem Zeitpunkt im Original aufzubewahren.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

§ 7

Soweit Personen zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren, verarbeiten oder nutzen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark

Das Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1194) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „stellen fest“ durch die Worte „sind verpflichtet festzustellen“ und die Angabe „30. 6. 1990“ durch die Worte „Tag der Umstellung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Sofern eine solche Erhöhung vorliegt, sind die Geldinstitute verpflichtet, der Prüfbehörde unverzüglich die einschlägigen Daten mitzuteilen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Geldinstitute sind verpflichtet, der Prüfbehörde Einsichtnahme in Kontounterlagen von juristischen Personen oder Stellen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewähren,

1. die Konten nach dem 1. Januar 1990 neu eingerichtet haben, wenn das Guthaben am Tage der Umstellung mindestens 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt, oder
2. deren Konten zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung *Zu- oder Abgänge* von mindestens 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik *aufweisen*.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die zur Vorbereitung der Prüfung gemäß § 1 festgestellten Daten dürfen nur für Zwecke verarbeitet oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. Soweit sie nicht an die Prüfbehörde mitzuteilen sind, sind sie unverzüglich, die festgestellten Daten der übrigen Kontoinhaber spätestens nach Übermittlung an die Prüfbehörde zu löschen oder zu vernichten.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 7

unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark

Das Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1194) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Geldinstitute sind verpflichtet, der Prüfbehörde Einsichtnahme in Kontounterlagen von juristischen Personen oder Stellen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewähren,

1. unverändert

2. deren **Kontenguthaben sich** zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung **um** mindestens 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik **erhöht oder vermindert haben**.“

d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfbehörde nimmt die erforderlichen Prüfungen vor.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kontoinhaber“ die Worte „zu seinem Guthaben“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „3 Monaten“ ersetzt.

d) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ergeben die Prüfungen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat, hat sie Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten.“

e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes von der Prüfbehörde erhobenen, ihr übermittelten oder sonst bekannt gewordenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes und des Währungsumstellungsfolgendengesetzes verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind zu löschen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens mit Auflösung der Behörde; Daten in Akten sind zu sperren, wenn ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen einschließlich juristischer Personen oder Stellen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Konten juristischer Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, wenn

a) das Guthaben mindestens 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt, sofern sich das Guthaben zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung um mindestens 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik erhöht hat, oder

b) das Guthaben weniger als 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt und Guthabenabgänge zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung mehr als 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik betragen, wobei dies auch für Konten gilt, die vor dem 1. Juli 1990 aufgelöst wurden, und“.

b) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Umstellungsanträge“ durch das Wort „Konten“, die Angabe „per 30. 6. 1990“ durch die Worte „am Tag der Umstellung“ und die Angabe „30. 6. 1990“ durch die Worte „Tag der Umstellung“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Geldinstitute sind verpflichtet, die Prüfbehörde unverzüglich über die Konten, für die die in Satz 1 genannten Kriterien zutreffen, zu informieren.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Befugnis der Prüfbehörde gemäß Satz 1 umfaßt auch die Prüfung der Kontenbewegungen nach der Umstellung und die in fremder Währung geführten Konten.“

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 eine entsprechende Erhöhung des Gesamtguthabens einer Person nicht feststellt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 die einschlägigen Daten der Prüfbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 der Prüfbehörde die Einsicht nicht gewährt oder
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die Prüfbehörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Finanzen.“

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Soweit Personen zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren, verarbeiten oder nutzen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

4. unverändert

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer **vorzätzlich oder fahrlässig**

1. unverändert

2. unverändert

3. entgegen § 3 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 der Prüfbehörde Einsicht nicht gewährt oder

4. unverändert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Finanzen.“

6. unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dankward Buwitt, Gerhard Schübler und Gunter Weißgerber

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4585 — wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 1993 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen, letzterem auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Der Rechtsausschuß und der Haushaltsausschuß haben die Vorlage am 16. Juni 1993 behandelt. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 30. Juni 1993 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß das Verfahren zur Rücknahme rechtswidrig erfolgter Umstellungen von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark und das Verfahren zur Rückforderung rechtswidrig umgestellter Guthaben entgegen der geltenden Rechtslage, nach der die Geldinstitute für diese Verfahren zuständig sind, eine primär staatliche Aufgabe sei. Demgemäß sieht der Gesetzentwurf vor, die Geschäftsbanken von dem Gesamtrücknahme- und Rückforderungsverfahren bei rechtswidrig umgestellten Guthaben zu befreien und diese Aufgabe auf das Bundesamt für Finanzen zu übertragen, das der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen untersteht. Darüber hinaus wird die Eingliederung der Prüfbehörde Währungsumstellung in das Bundesamt für Finanzen vorgeschlagen, um das Gesamtverfahren zur Feststellung von Mißbräuchen bei der Währungsumstellung, zur Richtigkeit der Umstellungsbescheide und zur Rückforderung rechtswidrig umgestellter Guthaben in einer Behörde zusammenzufassen und damit auch einen Vereinfachungseffekt zu erreichen. Weiterhin zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die Kompetenzen der Prüfbehörde Währungsumstellung zu erweitern, um ihr bessere Möglichkeiten zur Aufdeckung von Mißbräuchen bei der Währungsumstellung zur Verfügung zu stellen. Schließlich wird vorgeschlagen, das Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark dadurch zu ergänzen, daß Verstöße gegen die in diesem Gesetz geregelten Mitwirkungspflichten als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, wobei ein Bußgeldrahmen von 1 000 DM gelten soll.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 5. März 1993 insbesondere vorgeschlagen, den im

Gesetzentwurf enthaltenen Bußgeldrahmen bei bestimmten Tatbeständen von 1 000 DM auf 100 000 DM zu erhöhen.

4. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der mitberatende Haushaltsausschuß hat der Vorlage einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt. Er hat ferner die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages unter dem Vorbehalt festgestellt, daß der federführende Finanzausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfehle.

5. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß veränderten Fassung. Von den Änderungsvorschlägen ist insbesondere die Empfehlung hervorzuheben, in § 7 des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik auch die fahrlässig begangene Verletzung der Mitwirkungspflichten als Ordnungswidrigkeit zu behandeln und den Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten auf 100 000 DM zu erhöhen.

Die Frage des Bußgeldrahmens war der zentrale Punkt der Ausschußberatung. Im Regierungsentwurf war hierfür der Betrag von 1 000 DM vorgesehen, während der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf eine Höchstgrenze von 100 000 DM vorgeschlagen hatte. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren hatte die Bundesregierung einen Bußgeldrahmen von 10 000 DM empfohlen, weil dies vergleichbaren Fällen bußgeldbewehrter Ordnungswidrigkeiten entspreche.

Der Ausschuß ließ sich bei seiner Empfehlung, den Bußgeldrahmen auf 100 000 DM festzusetzen, insbesondere von zwei Gesichtspunkten leiten: Zum einen erfordere das Ziel des Gesetzes, Mißbräuche bei der Währungsumstellung aufzudecken, die Androhung einer empfindlichen Geldbuße bei Verletzung der Mitteilungspflichten, zum anderen handele es sich bei der Währungsumstellung um ein singuläres Ereignis, das ein Abweichen von dem sonst üblichen Rahmen

als notwendig erscheinen lasse. In der Einzelabstimmung wurde dieser von der Fraktion der SPD beantragte Regelungsvorschlag mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen aus den Reihen der Koalitionsfraktionen und Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Einzelheiten zu den Änderungsvorschlägen ergeben sich aus der folgenden Einzelbegründung.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in der Drucksache 12/4585 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Regelung der Folgen rechtswidriger Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark)

Zu § 2 Abs. 2 Satz 4

Der Vorschlag übernimmt den Antrag des Bundesrates.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

Der Vorschlag übernimmt den Antrag des Bundesrates.

Zu § 2 Abs. 4 neuer Satz 2

Dem Antrag des Bundesrates wird im wesentlichen gefolgt. Auf den Hinweis auf § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz wird verzichtet, da er entbehrlich und unnötig einengend ist.

Bonn, den 30. Juni 1993

Dankward Buwitt
Berichterstatte

Gerhard Schüßler

Gunter Weißgerber

Zu § 2 Abs. 4 Satz 3

Die Prüfung der Konten auf Mißbrauch wird durch das Vorhandensein der Buchungsunterlagen wesentlich erleichtert. In den gerichtlichen Verfahren wird regelmäßig auf die Originalunterlagen zurückgegriffen. Die Ergänzung entspricht einer Anregung aus der Kreditwirtschaft.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark)

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Geldinstitute lediglich die Salden an den Stichtagen, dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung, zu vergleichen haben.

Zu Nummer 5

Der Ausschuß empfiehlt, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, auch die fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflichten in die Bußgeldandrohung einzubeziehen, da auch ein fahrlässiges Unterlassen der erforderlichen Mitteilungen dem Ziel des Gesetzes zuwiderläuft.

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 100 000 DM wird dem Ziel des Gesetzes, Mißbräuche bei der Währungsumstellung aufzudecken, besser gerecht als der im Regierungsentwurf enthaltene Höchstbetrag von 1 000 DM. Der Bundesrat hat ebenfalls eine Bußgeldandrohung von 100 000 DM vorgeschlagen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

